

# Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Lommatzsch für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) wird nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Lommatzsch vom 25. März 2010 über die Haushaltssatzung 2010 Beschluss-Nr.: 088-4/2010 und dem Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Meißen vom 1. Juni 2010 Az.: 150.1/092.12-Lom#1-16892/2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben<br>von je  | 12.378.700 EUR |
| davon im Verwaltungshaushalt   | 8.338.800 EUR  |
| im Vermögenshaushalt   | 4.039.900 EUR  |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen<br>Kreditaufnahmen für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen<br>(Kreditermächtigung) von | 0 EUR          |
| 3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen<br>Verpflichtungsermächtigungen von   | 2.327.900 EUR  |

## § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR

## § 3

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern, die in der gesonderten Satzung über die Erhebung von Realsteuern festgesetzt worden sind, betragen:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. für die Grundsteuer   |                 |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen<br>Betriebe (Grundsteuer A) auf | 370 vom Hundert |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | 450 vom Hundert |
| 2. für die Gewerbesteuer auf<br>der Steuermessbeträge                      | 400 vom Hundert |

Lommatzsch, den 11. Juni 2010

*Dr. Maaß*



Dr. Maaß  
Bürgermeisterin

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Veröffentlichung**

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2010 bedarf keiner Genehmigung durch das Landratsamt Meißen. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2010 der Stadt Lommatzsch wird mit Bescheid vom 1. Juni 2010 des Landratsamtes Meißen bestätigt.

1. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Lommatzsch für das Jahr 2010 wird bestätigt.
2. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Es wird öffentlich bekannt gegeben, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 mit ihren Bestandteilen sowie der Bescheid des Landratsamtes Meißen in der Zeit von Montag, den 28. Juni 2010 bis Dienstag, den 6. Juli 2010 im Rathaus der Stadt Lommatzsch, Zimmer 8, während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt ist (§ 76 Abs. 3 SächsGemO).